

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/137

freigegeben am 12.05.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 12.05.2004

Neufassung des Abwasserbeitrages und Neufassung der Abwasserbeitragssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede (Abwasserbeitragssatzung)“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Bei dieser Vorlage geht es um die Fortschreibung und Neufestsetzung der Abwasserbeiträge (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) für die nächsten rund zehn Jahre sowie um die Korrektur der Abwasserbeitragssatzung auch aus Anlass der beitragsrechtlichen Erkenntnisse im Zuge der für Nethen erlassenen Satzung nach § 34 BauGB. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilungsvorlage vom 02.03.04 (Vorlage 2004/051) sowie auf die Vorlage 2004/084 (Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung) Bezug genommen.

Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation:

Das Ergebnis der Fortschreibung liegt vor, allerdings später als geplant, weil das Gemeindeentwicklungskonzept 2000 + berücksichtigt worden ist. Dies führte dazu, dass die Fa. noch zu einem recht späten Zeitpunkt ihre Flächenberechnungen ergänzen musste.

In der Anlage ist die gesamte Kalkulation beigelegt, weil sie aus rechtlichen Gründen allen Ratsmitgliedern bei der Entscheidung über die Beitragssätze vorliegen muss. Nicht beigelegt sind die zahlreichen Pläne, aus denen die Flächen und Einzelgrundstücke erkennbar sind, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind und werden sollen. Diese Karten werden in den Sitzungen vorliegen.

Die Fortschreibung ist umfangreich. Um sie zu verstehen lässt sich die ganze Kalkulation aber mit einem Satz umschreiben: Der Beitragssatz ergibt sich aus den Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung (bisherige Kosten und die in den nächsten zehn Jahren geplanten Kosten) geteilt durch die Flächen der Grundstücke, die an die Einrichtungen angeschlossen sind und angeschlossen werden sollen. Schwierig wird die Berechnung im Grunde lediglich dadurch, dass diese je Grundstück so durchgeführt wird, wie es die Abwasserbeitragsatzung vorschreibt, d.h., sämtliche Situationen, wie Außenbereich, im Zusammenhang bebaute Orteile, Festsetzungen der Bebauungspläne, tatsächliche Nutzungen je Grundstück usw. müssen berücksichtigt werden.

Die Beitragssätze sind nicht variabel, denn das NKAG schreibt vor, wie der Beitrag zu berechnen ist. Sie decken die Kosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung ab. Insofern stehen Kosten und damit der Beitrag fest; er ist schlicht das Ergebnis einer Berechnung.

Zum Verständnis ist darauf hinzuweisen, dass die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung noch nicht abgeschlossen ist, da ja noch – durch neue Baugebiete – eine ständige Erweiterung stattfindet.

Die Fortschreibung der Beitragskalkulation, gültig bis Ende 2015, hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Einrichtung	bisher Euro pro qm Nutzungsfläche	Neu Euro pro qm Nutzungsfläche
Schmutzwasser	10,19 Euro	13,24 Euro
Niederschlagswasser	1,76 Euro	3,02 Euro

Gegenüber dem zurückliegenden Kalkulationszeitraum von zehn Jahren ist nunmehr eine leichte Erhöhung des Beitragssatzes vorgesehen. Das liegt darin begründet, dass bei einer Abschnittskalkulation wie dieser für den zurückliegenden Zeitraum Planungskosten durch Eckkosten ersetzt und für den nächsten Zeitabschnitt Herstellungskosten über einen großen Zeitraum hinweg geschätzt werden müssen. Hinzu kommt noch die Flächenkomponente. Das Gemeindeentwicklungskonzept 2000 + mag einen Hinweis darauf geben, wie sich über einen längeren Zeitraum gesehen, Planungsüberlegungen ändern können, die Jahre zuvor gar nicht absehbar gewesen sind.

Die ausgerechneten Beitragssätze sind „höchstzulässige“ Beitragssätze. Der Ortsgesetzgeber hat die Möglichkeit, die Sätze zu reduzieren, nicht aber zu erhöhen. Bei einer Reduzierung der Beitragssatzhöhe ergeben sich negative Folgen für die Höhe der Abwassergebührensätze. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Beitragssätze nicht zu verändern, sondern in vorgeschlagener Höhe festzusetzen.

Neufassung der Abwasserbeitragsatzung

In der an den Verwaltungsausschuss gerichteten Mitteilungsvorlage vom 02.03.04 (Vorlage 2004/051) wurden aus Anlass der Abwasserbeitragsfestsetzungen für Nethen Ausführungen zur ortsrechtlichen Situation gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation auch eine Überarbeitung der Abwasserbeitragsatzung insgesamt erfolgen muss, um der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Wird diese nicht beachtet, sind die Satzungen mindestens teilweise nichtig (geworden).

Die hier zu den Änderungen vorzutragenden Ausführungen entsprechen inhaltlich und textlich weitgehend der Vorlage 2004/084 (Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung). Auf die Vorlage 2004/084 wird deshalb an dieser Stelle verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Besondere finanzielle Auswirkungen gibt es auch durch die Neufestsetzung der Abwasserbeiträge nicht, weil die Kalkulation der Beitragssätze auf Kostendeckung ausgelegt ist und in der vorliegenden Angelegenheit lediglich eine Fortschreibung der Kalkulation erfolgt ist.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungstext

Anlage 2: Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation